

gründet wurde dies mit dem Gedanken, dass jeder Arzt als Gesellschafter einer Gemeinschaftspraxis neben der allgemeinen zivilrechtlichen Haftung auch die disziplinarische Verantwortung auch für die Verfehlungen des anderen Gesellschafters trage. Im Übrigen begründe –im Gegensatz zu einer Praxisgemeinschaft – auch die Organisationsstruktur einer Gemeinschaftspraxis generell die disziplinarische Verantwortlichkeit für Mitgesellschafter.

Den Rechtsansichten der Kassenärztlichen Vereinigung trat die Verteidigung entgegen und erhob Klage zum Sozialgericht Düsseldorf. Das Sozialgericht gab der Klage statt und hob den Disziplinarbeschluss der Verteidigung folgend auf. Das Gericht stellte heraus, dass das Verfahren an erheblichen formellen Fehlern litt und insbesondere bereits die Anhörung der Beteiligten zumindest teilweise unterblieb. Darüber hinaus

sieht das Sozialgericht keine Rechtsgrundlage für die disziplinarische Dritthaftung, sondern nur für eigenes Fehlverhalten.

Das Verfahrensrecht und die jeweiligen Disziplinarordnungen der einzelnen kassenärztlichen Vereinigungen sind durchaus komplex und unübersichtlich, weshalb dringend angeraten werden muss, im Falle eines KV-seitigen Vorwurfes wohlüberlegt und nicht vorschnell zu handeln. Das geschilderte Fallbeispiel zeigt, dass Einzelheiten relevant sein können, die die Verfahrensbeteiligten selbst übersehen können. Gleichfalls muss davon abgeraten werden, solche Verfahren, die, wie oben dargestellt bis zum zweijährigen Ruhen der Zulassung, Sanktionen entfalten können, ohne fachanwaltlichen Rechtsbeistand zu führen. Art und Umfang der Disziplinarmaßnahmen werden oftmals schlicht unterschätzt. OUP



Korrespondenzadresse

Rechtsanwalt Heiko Schott
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Leithestraße 39
 45886 Gelsenkirchen
 Mail@RASchott.de

GESELLSCHAFTSMITTEILUNGEN / SOCIETY NOTES

Europäischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (EFORT) Prof. Reinhard Graf hält Festrede zur Kongresseröffnung und erhält EFORT Recognition Award für Hüftsonografie

Eine besondere Ehrung wurde Professor Reinhard Graf auf dem diesjährigen Kongress der Europäischen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie (EFORT) in Barcelona zuteil:

Er wurde als Redner für die Kongressfestrede „Erwin Morscher Honorary Lecture“ eingeladen, das Thema: „Hip Sonography in Babies: Prevention is better than operation“. Und er erhielt den EFORT Recognition Award, vornehmlich für die Entwicklung der Hüftsonografie. Für Reinhard Graf war die Einladung zur Festrede eine besondere Ehre, „...weil ich Prof Morscher als „orthopädischer Jungspatz“ noch kennenlernen durfte“.

Professor Graf ist inzwischen pensioniert, er hat sich aber nach dem Ende seiner beruflichen Laufbahn wieder der Wissenschaft zugewendet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten an jüngere Kollegen weiterzugeben. Nach wie vor

hält er weltweit Vorträge und Kurse zur Hüftsonografie bei Babies und macht so aus seinem Ruhestand einen für die Orthopädie fruchtbaren „Unruhestand.“

Wir gratulieren Prof. Reinhard Graf zu dieser Ehrung und der Anerkennung seiner Arbeit und wünschen ihm weiterhin alles Gute.



Univ. Prof. Prof. h.c. Dr. med. Univ. Reinhard Graf (links) und Prof. Dr. Önder Aydingöz, EFORT Präsident 2017/2018